

Kurztitel

Studienrichtung - Romanistik

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 172/1976 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 48/1997

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

30.04.1976

Außerkrafttretensdatum

30.09.2003

Beachte

Tritt für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität oder Hochschule, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2003 außer Kraft (vgl. § 75 Abs. 3 idF BGBI. I Nr. 53/2002, BGBI. I Nr. 48/1997).

Text**Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung**

§ 9. Sofern ein Studienzweig gemäß § 1 Abs. 2 lit. b, d, f als erste Studienrichtung gewählt wurde, ist nach Wahl des Kandidaten eine Vorprüfung über den Stoff von Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. a abzulegen. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.